



Steuerhinweise für Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger

Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2012

Übergangszeitraum 2012 Bekanntlich soll die Lohnsteuerkarte in Papierform durch ein elektronisches Verfahren abgelöst werden. Dessen Starttermin wird zu gegebener Zeit durch das Bundesministerium der Finanzen bekanntgegeben. Der seit 01.01.2011 laufende Übergangszeitraum besteht daher im Kalenderjahr 2012 fort.

Regelungen für den Übergangszeitraum 2012 Die Eintragungen auf Ihrer letztmalig ausgestellten Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der vom Wohnsitzfinanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011 (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal/e, Frei- bzw. Hinzurechnungsbeträge und ggf. ein Faktor bei Steuerklasse IV – so genannte Lohnsteuerabzugsmerkmale -) gelten im Übergangszeitraum 2012 grundsätzlich weiter. Haben sich gegenüber den Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 keine Änderungen ergeben, müssen Sie nichts weiter veranlassen. Die im hiesigen Bezügezahlungsverfahren aufgezeichneten Lohnsteuerabzugsmerkmale werden programmgesteuert für das Jahr 2012 übernommen.

Eintragungen nicht mehr zutreffend Sollten die auf Ihrer Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab dem Jahr 2012 von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen, müssen Sie Ihre Bezüge anordnende Stelle unverzüglich schriftlich informieren (Kontaktangaben entnehmen Sie bitte Ihrer letzten Bezügemitteilung). Dazu können Sie alternativ folgende Unterlagen vorlegen:

- Informationsschreiben Ihres Wohnsitzfinanzamtes über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (ELStAM) ab 01.01.2012, sofern die Angaben darin zutreffend sind.
- Ausdruck der ab 01.01.2012 gültigen ELStAM. Diesen erhalten Sie auf Antrag von Ihrem Wohnsitzfinanzamt.

Weicht die Eintragung der Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 von den tatsächlichen Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres 2012 zu Ihren Gunsten ab, oder ist die Steuerklasse II bescheinigt und sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahres 2011 entfallen, besteht weiterhin eine Anzeigepflicht gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt.

Aufnahme einer erstmaligen oder weiteren nichtselbstständigen Beschäftigung ab 2012 Für die Aufnahme einer erstmaligen oder einer weiteren nichtselbstständigen Beschäftigung stellt Ihnen Ihr Wohnsitzfinanzamt auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2012 zur Verfügung (Ersatzbescheinigung 2012). Diese Bescheinigung ist jedoch dann entbehrlich, sofern die ab dem Jahr 2012 begonnene Beschäftigung ein Arbeitsverhältnis als erstes Dienstverhältnis darstellt. In diesem Fall sind die Steuerabzugsbeträge nach der Steuerklasse I zu ermitteln. Zusätzlich sind jedoch die steuerliche Identifikationsnummer, das Geburtsdatum und die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft der Bezüge anordnenden Stelle formlos schriftlich mitzuteilen und zugleich zu bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

ELStAM-Regelungen nur für Personen mit ständigem Wohnsitz im Inland Die vorstehenden Regelungen gelten nur für unbeschränkt steuerpflichtige Personen, d. h. nur für Personen mit ständigem Wohnsitz im Inland. Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland sind davon nicht betroffen. In diesen Fällen stellt mein Betriebsstättenfinanzamt (Finanzamt Bonn-Innenstadt) – wie bisher – auf Antrag eine Bescheinigung als Grundlage für das Lohnsteuerabzugsverfahren aus.

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge

Grundsätzlich Übernahme der Beiträge für 2011 nach 2012 Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Jahres 2011 sind auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugs 2012 (weiter) zu berücksichtigen. Sofern keine neue Beitragsmitteilung erfolgt, wird dieser Betrag ebenfalls programmgesteuert für das Jahr 2012 übernommen.

Lohnsteuer-Jahresausgleich 2011

Generelle Durchführung Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen - Dienstleistungszentrum - (BADV) ist als lohnsteuerrechtlicher Arbeitgeber - soweit die Voraussetzungen des § 42b EStG vorliegen - verpflichtet, einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen; das geschieht aber

Ausnahmen

- z. B. dann nicht,
- wenn im Laufe des Jahres die Steuerklasse V oder VI angewandt wurde,
 - wenn im Laufe des Jahres ein Steuerklassenwechsel stattgefunden hat,
 - wenn ein Frei- oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war oder
 - wenn für einen Teil des Jahres Besoldungs- oder Versorgungsbezüge und für einen anderen Teil Tarifbezüge gezahlt wurden.

Voraussetzung Zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs muss der Bezüge anordnenden Stelle die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung 2011 vorliegen.

Termin Eine eventuelle Erstattung wird bei Empfängerinnen und Empfängern von Tarifbezügen mit den Dezember-Bezügen 2011 bzw. bei Empfängerinnen und Empfängern von Besoldungs- und Versorgungsbezügen mit den Januar-Bezügen 2012 ausgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt
für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen